Michael Karb
Schulstraße 5
64756 Mossautal

22.10.2017

Staatsanwaltschaft Darmstadt
Mathildenplatz 15
64283 Darmstadt

Nachrichtlich per Email:

Regierungspräsidium Darmstadt
Bereich Wassergefährdende Stoffe
Dezernat 41.4

Landrat des Odenwaldkreises
Michelstädter Str.12, 64711 Erbach

Polizeipräsidium Südhessen
Kriminaldirektion, ZK-20 Umweltgruppe
KHK Reiner Ligeika
Außerhalb 53, 6453 Lorsch

Betr.: Anzeige von Ordnungswidrigkeiten der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Bez: Verstoß gegen die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSv) gegen das Bundesnaturschutzgesetz und gegen unberechtigte Aufstellung eines Gefahrstoffbehälters auf fremdem Grundstück

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit melde ich diverse Ordnungswidrigkeiten der EnBW-Energie Baden-Württemberg AG auf Grund der folgenden Sachverhalte:

Am 20.10.17 um 17:10 Uhr habe ich festgestellt, dass im Schmerbachtal in der Gemarkung Mossautal-Hiltersklingen, unmittelbar vor dem Gebäude zur Trinkwassernachbehandlung, am Marbach ein Dieselölbehälter mit einem Nennvolumen von 1000 Liter steht. Nach meiner Kenntnis als Planer für Haustechnische Anlagen ist der o.g. Behälter (Anlage 1) nicht zur Aufstellung im unmittelbaren Bereich von fließenden Gewässern zugelassen. Ich konnte weder ein CE-Kennzeichen noch den Nachweis einer bauaufsichtlichen Zulassung auf dem Behälter finden.
Außerdem ist der Behälter nicht mit der vorgeschriebenen Gefahrstoffkennzeichnung für Dieselkraftstoff versehen (siehe Anlage 2).
Verstoß gegen AwSV, §31 und §49 und wegen fehlender Kennzeichnung
Gemäß AwSV §49 müsste der Behälter ein Rückhaltevolumen von 1000 Liter

(Auffangwanne) haben, oder bei Doppelwandigkeit, ein gut sichtbares Leckanzeigegerät aufweisen. Beides ist bei diesem Behälter nicht der Fall.
Gemäß AwSV §31für Fass- und Gebindelager müsste das Rückhaltevolumen sogar wenigstens 10m³ betragen.

Die Behälteraufstellung verstößt außerdem gegen die Vorschriften des
AwSV §65 (Ordnungswidrigkeiten) in Verbindung mit §103 des WHG:
entgegen § 13 Absatz 3 AwSv in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 2.2
entgegen § 13 Absatz 3 AwSv in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 6.2 Satz 3
entgegen § 17 Absatz 1 AwSv
entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1 AwSv, in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3
entgegen § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSv
Begründung:
Auf Nachfrage bei der Gemeinde Mossautal wurde mir am 20.10.17 telefonisch mitgeteilt, dass die Gemeinde Mossautal keine Zustimmung für die Behälteraufstellung erteilt hat. Mir ist bekannt, dass die Firma EnBW für die Aufstellung des unzulässigen Dieselbehälters verantwortlich ist. Laut mündlicher Angabe des Bürgermeisters von Mossautal ist der Behälter aktuell mit Dieselöl gefüllt und befindet sich somit im Betriebszustand.

Der Marbach liegt zum o.g. Behälter in einer Entfernung von ca 1m !
Nach meiner Kenntnis und gemäß der dortigen Beschilderung liegt der Behälter-Aufstellort offenbar direkt an der Grenze zum Wasserschutzgebiet und definitiv im Naturschutzgebiet Schmerbachtal (Anlage 4).
Kraftstoff könnte aus dem Behälter oder aus den unzulässig verlegten Anschlussschläuchen austreten und eine langfristige Gewässerverunreinigung verursachen. Zahlreiche Wasservögel und andere Tiere im Marbachtal wären dadurch unmittelbar von einer Vergiftung betroffen.
Ich sehe deshalb Gefahr im Verzug für den Marbach und für den Marbachstausee. Die Aufstellung und der Betrieb des Behälters ist demnach auch gemäß §65 Absatz 3 des BNatSchG zu bestrafen.
Die Aufstellung und das Betreiben es Behälters verstößt gegen das Vorsorgegebot.
Es darf daher nicht geduldet werden, dass der Behälter erst entfernt wird nach vollständigem Verbrauch des Kraftstoffes! Es wäre äußerst fahrlässig den Behälter tagelang der Gefahr von Unwettern (wie zb. Windbruch bei einem Herbststurm) auszusetzen. Außerdem könnte sehr leicht vorsätzlich eine Ölleckage am ungesicherten Öl-Anschlussrohr aus weichem VPE-Rohrschlauch verursacht werden (siehe Anlage 1d). Das schlampig verlegte VPE-Rohr lässt sich bereits mit einem herkömmlichen Taschenmesser zerschneiden. Der Zugang durch den ungesicherten Bauzaun ist problemlos möglich. Das potentielle Risiko ist somit untragbar!

Der Behälter muss umgehend entfernt, und alle Verantwortlichen mit Bußgeldern bestraft werden. Außerdem handelt es sich auch um unerlaubte Aufstellung eines Gefahrstoff-behälters auf einem fremden Grundstück.
Ich gehe davon aus, dass entsprechende Sofortmaßnahmen (ggf. durch THW oder Feuerwehr) eingeleitet werden um den Behälter an einen sicheren Ort zu bringen.

Bitte informieren Sie mich kurzfristig über den Status dieses Verfahrens.

Anlagen:

Anlage Nr. 1a bis 1e
Bilder von Behälteraufstellort und Dieselölbehälter im Schmerbachtal
(Mo-Hiltersklingen) Aufnahmezeit: 20.10.2017, 17.11 Uhr. Fotograf: Michael Karb

Michael Karb, Schulstraße 5, 64756 Mossautal, Tel.: 06062-919601, Email: michael@karb.net

Anlage Nr. 2
Richtlinien zur Kennzeichnung von Dieselbehältern

Anlage Nr. 3
Auszüge aus der AwSV (§31 und §49)

Anlage Nr. 4
Lageplan der Schutzgebiete im Schmerbachtal

Mit freundlichen Grüßen

Michael Karb

Michael Karb, Schulstraße 5, 64756 Mossautal, Tel.: 06062-919601, Email: michael@karb.net